

---

**21/A XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 17.11.2006**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates  
(Nationalratswahlordnung) geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates  
(Nationalratswahlordnung) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung), zuletzt  
geändert mit BGBl. I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

1. §106 Abs.1 lautet:

„§ 106. (1) Wahlwerbenden Parteien, die Landeswahlvorschläge  
eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf Zuweisung von  
Mandaten im dritten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen  
Bundeswahlvorschlag mit der selben Parteibezeichnung eingebracht haben  
und gemäß § 107 Abs. 2 nicht von der Zuweisung von Mandaten  
ausgeschlossen sind.“

2. §107 Abs.1 lautet:

§ 107. (1) Die Bundeswahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr  
von den Landeswahlbehörden gemäß § 105 Abs. 2 übermittelten  
Niederschriften der Landeswahlbehörden die Parteisummen für das ganze  
Bundesgebiet fest, wobei nur die Stimmen für Landeswahlvorschläge mit der selben  
Parteibezeichnung zusammen zu rechnen sind.“

### **Begründung:**

Im Rahmen der vergangenen Nationalratswahl wurden von namhaften Verfassungsrechtlern  
divergierende Meinungen dazu vertreten, ob es für die Zulässigkeit der bundesweiten  
Zusammenrechnung der Parteistimmen für das Überspringen der 4%-Hürde erforderlich ist,  
dass die veröffentlichten Landeswahlvorschläge die selbe Parteibezeichnung tragen.  
Um für künftige Wahlen insoweit Rechtssicherheit zu schaffen und die Gefahr von  
diesbezüglichen Wahlanfechtungen bzw. Wahlwiederholungen zu beseitigen, soll jedenfalls  
für die Zukunft klargestellt werden, dass Stimmen für Landeswahlvorschläge nur dann

zusammenzuzählen sind, wenn sie die selbe Parteibezeichnung aufweisen. Darüber hinaus hat auch der Bundeswahlvorschlag dieselbe Parteibezeichnung zu tragen.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.*